



DR. VITUS HUONDER BISCHOF VON CHUR

An alle

- Priester und Diakone,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge,
 - Präsidien der kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften
 - Präsidien der Kirchgemeinden,
 - Pfarreiräte
- im Bistum Chur

7000 Chur, 1. Juli 2010

Rahmenordnung für die Seelsorgeräume

Sehr geehrte Mitbrüder im priesterlichen und diakonalen Dienst
Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge
Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage darf ich Ihnen die "Rahmenordnung für Seelsorgeräume im Bistum Chur" zustellen. Diese Grundlage für die Planung und Umsetzung von Seelsorgeräumen ist die Frucht eines längeren Beratungsprozesses innerhalb unserer Diözese. Nach einer Klausurtagung des Bischofsrats im Februar 2009 hat dieser einen ersten Entwurf einer Rahmenordnung erstellt und weiterentwickelt. Dieser Entwurf wurde sodann im März 2010 dem Priesterrat und dem Rat der Lientheologinnen, Lientheologen und Diakone in gemeinsamer Sitzung vorgelegt. Der Entwurf fand dort insgesamt eine gute Aufnahme. Einige Anregungen wurden in der Folge vom Bischofsrat noch eingearbeitet, so dass ich schliesslich mit Datum vom 5. Juni 2010 die "Rahmenordnung für Seelsorgeräume im Bistum Chur" in Kraft setzen konnte.

Es ist zu Recht bemerkt worden, dass das Bistum Chur innerhalb des deutschsprachigen Raums und auch im schweizerischen Vergleich eher spät daran sei bei der Umsetzung von Seelsorgeräumen. Wie sich in der Erarbeitung der Rahmenordnung gezeigt hat, ist das aber nicht nur ein Nachteil. Denn es konnte so bereits auf Erfahrungen zurückgegriffen werden, die andernorts gemacht worden sind. Auch in unserem Bistum werden wir nun im Zuge der Umsetzung der Rahmenordnung vermehrt Erfahrungen mit Seelsorgeräumen machen. Der Bischofsrat wird die Entwicklung beobachten und begleiten.

Seelsorgeräume sind nicht Ausdruck der "Mängelverwaltung", sondern sie sind ein sichtbares Zeichen dafür, dass sich die Kirche im Wandel der Zeit neuen Gegebenheiten anpasst, sich dabei aber zugleich treu bleibt. Um es an zwei Beispielen festzumachen:

- Grössere Räume verlangen aufgrund der grösseren Zahl der Mitarbeitenden eine neue Form der Leitung. Diese wird künftig in allen Pfarreien des Seelsorgeraums vom Seelsorgeraumpfarrer wahrgenommen. Der Seelsorgeraumpfarrer stützt sich dabei auf den Seelsorgeraumassistenten bzw. die Seelsorgeraumassistentin und er wird vom Seelsorgeraumteam unterstützt, in welchem jede und jeder gemäss ihrer bzw. seiner Beauftragung an der Seelsorge mitwirkt. Leitung wird so weiterhin persönlich wahrgenommen, aber verstärkt synodal, im Geiste der Communio.
- In einem Seelsorgeraum macht nicht mehr jede Pfarrei "alles", sondern die bisherigen Aufgaben werden arbeitsteilig wahrgenommen. Dies bietet gegenüber dem heutigen Zustand viele neue Möglichkeiten und Chancen, die es zu nutzen gilt. So ist kein versteckter Abbau des seelsorglichen Dienstes intendiert, sondern eine neue Form der Zusammenarbeit über bisherige Grenzen hinaus.

Ich danke allen Beteiligten, sei es in der Leitung, in der Diakonie, in der seelsorglichen Mitarbeit oder in pfarrlichen und staatskirchenrechtlichen Gremien, für die Bereitschaft, sich auf Neues einzulassen. Sie tragen dadurch dazu bei, dass die Kirche auch unter veränderten Rahmenbedingungen ihre Sendung weiterhin erfüllen und unsere Gesellschaft prägen und durchdringen kann.

Mit meinem Dank verbinde ich meine herzlichen Segenswünsche und grüsse Sie freundlich

+ Vitus, ep.

Vitus Huonder
Bischof von Chur



BISCHÖFLICHES ORDINARIAT CHUR

CURIA EPISCOPALIS CURIENSIS

Rahmenordnung für Seelsorgeräume

im

Bistum Chur

2010

1. Der Seelsorgeraum

- 1.1 Der *Seelsorgeraum* ist ein kanonisch errichtetes Gebiet, in dem mehrere Pfarreien miteinander verbunden sind und einen gemeinsamen pastoralen Weg gehen. Die Pfarreien bleiben rechtlich selbständig, erfüllen jedoch ihre seelsorglichen Aufgaben arbeitsteilig.
- 1.2 Die Errichtung eines Seelsorgeraums setzt einen intensiven Informations- und Motivationsprozess voraus, in den die Gläubigen und Gremien der betroffenen Pfarreien einbezogen werden. Der Seelsorgeraum wird sodann vom Diözesanbischof nach Beratung mit den betroffenen Pfarrern und Diakonen, den seelsorglichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Kirchengemeindevorständen auf Antrag des regionalen Generalvikars errichtet. Eine territoriale Veränderung oder Auflösung des Seelsorgeraums wird vom Diözesanbischof nach Beratung mit den betroffenen Seelsorgern und Kirchengemeindevorständen auf Antrag des regionalen Generalvikars vorgenommen.
- 1.3 Die Errichtung eines Seelsorgeraums hat zur Voraussetzung, dass die betroffenen Kirchengemeinden für ihre Zusammenarbeit und für die Finanzierung eine adäquate Struktur schaffen (z. B. Zweckverband).

2. Leitung und Organisation

- 2.1 Die kanonische und seelsorgliche Leitung des Seelsorgeraums obliegt dem vom Diözesanbischof auf Antrag des regionalen Generalvikars ernannten und allenfalls von den betroffenen Kirchengemeinden gewählten *Seelsorgeraumpfarrer*, der als Pfarrer die pastorale Letztverantwortung für die einzelnen Pfarreien trägt.

- 2.2 Wenn in einem Seelsorgeraum zwei oder mehrere *Pfarrer in solidum* die Pfarrverantwortung wahrnehmen, so amtet der Moderator als Seelsorgeraumpfarrer.
- 2.3. Dem Seelsorgeraumpfarrer steht in der Regel zur Seite der *Seelsorgeraumassistent* bzw. die *Seelsorgeraumassistentin*, der bzw. die vom Seelsorgeraumpfarrer nach Beratung im Seelsorgeraumteam und mit Zustimmung des regionalen Generalvikars bestimmt wird und nach Massgabe des Seelsorgeraumpfarrers die arbeitsteilige Wahrnehmung der Seelsorge im Seelsorgeraum organisiert. Voraussetzung zur Übernahme dieses Amtes ist ein abgeschlossenes Theologiestudium.
- 2.4 Der Seelsorgeraumpfarrer, der Seelsorgeraumassistent bzw. die Seelsorgeraumassistentin sowie die weiteren im Seelsorgeraum tätigen Priester, Diakone, Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen sowie andere mit *Missio canonica* tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden das *Seelsorgeraumteam*. An den Sitzungen des Seelsorgeraumteams können im weiteren auch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter sowie Pfarreisekretärinnen und Pfarreisekretäre teilnehmen. Die Kategoriale- und Migrantenseelsorger nehmen in der Regel an den Sitzungen des Seelsorgeraumteams teil. Die Mitglieder des Seelsorgeraumteams nehmen gemäss ihrer Ernennung bzw. *Missio canonica* und gemäss der Aufgabenverteilung durch den Seelsorgeraumpfarrer an der Seelsorgeverantwortung im Seelsorgeraum teil und beraten sowie unterstützen den Seelsorgeraumpfarrer bei der Leitung des Seelsorgeraums.
- 2.5 Der Seelsorgeraumpfarrer definiert nach Beratung im Seelsorgeraumteam mit Zustimmung des regionalen Generalvikars die *Pflichtenhefte* der Mitglieder des Seelsorgeraumteams. Dies erfolgt zudem in Kooperation mit den betroffenen Kirchgemeinden.
- 2.6 Der Seelsorgeraumpfarrer wohnt in einer der Pfarreien des Seelsorgeraums. Er wirkt dort als *Ansprechperson* für die Gläu-

bigen. In jeder weiteren Pfarrei soll ein Mitglied des Seelsorge-
raumteams als Ansprechperson wirken. Im Falle von Priestern
spricht man diesbezüglich von einem Vikar, im Falle von Diako-
nen, Ordensleuten (Laien) und Laienmitarbeitern von Pfarrei-
beauftragten. Priester, die am Standort des Seelsorgeraumpfar-
rers mit diesem zusammenwirken, werden ebenfalls Vikare
genannt. Mitglieder des Seelsorgeraumteams, welche nicht
Pfarreibeauftragte sind, heissen Pastoralassistentinnen bzw.
Pastoralassistenten.

- 2.7 Die Mitglieder des Seelsorgeraumteams wirken im Sinn einer *arbeitsteiligen Erfüllung der Seelsorgeaufgaben* im ganzen Seelsorge-
raum mit und werden deshalb für den gesamten Seelsorge-
raum ernannt bzw. beauftragt. Die Verteilung der Auf-
gaben erfolgt gemäss den ekklesiologischen und kirchenrecht-
lichen Vorgaben durch den Seelsorgeraumpfarrer nach Beratung
im Seelsorgeraumteam und berücksichtigt in gerechter Weise
die einzelnen Pfarreien.
- 2.8 Der *Seelsorgeraumpfarrer leitet* die Sitzungen des Seelsorge-
raumteams. Er kann sich darin durch den Seelsorgeraumassi-
stenten bzw. die Seelsorgeraumassistentin vertreten lassen. Der
Seelsorgeraumpfarrer kann zwecks Meinungsbildung Konsulta-
tivabstimmungen durchführen. Er wird sich jedoch bemühen, im
Rahmen der erwähnten kirchlichen Vorgaben, im Seelsorge-
raumteam im Sinne der Synodalität Einheit zu stiften und je-
weils im Geiste der *Communio* einen Konsens zu erreichen. Im
Konfliktfall kann der Dekan um Vermittlung angegangen wer-
den. Führt diese Vermittlung nicht zum Ziel, entscheidet der
regionale Generalvikar, je nach Bedeutung der Frage nach
Rücksprache mit dem Bischofsrat, die Angelegenheit abschlies-
send.
- 2.9 Der *Seelsorgeraumpfarrer vertritt den Seelsorgeraum* sowie das
Seelsorgeraumteam nach aussen. Er kann sich dabei gemäss
2.1 durch den Seelsorgeraumassistenten bzw. durch die Seelsorge-
raumassistentin vertreten lassen.

- 2.10 *Neue Mitglieder* des Seelsorgeraumteams werden vom Diözesanbischof bzw. vom zuständigen regionalen Generalvikar ernannt bzw. beauftragt nach Rücksprache mit dem Seelsorge-raumpfarrer, der das Seelsorgeraumteam konsultiert, sowie im Einvernehmen mit der zuständigen staatskirchenrechtlichen Behörde.

3. Funktionen im Seelsorgeraum

- 3.1 Der *Seelsorgeraumpfarrer* ist mit den Vollmachten und Befugnissen des Pfarrers in allen Pfarreien des Seelsorgeraums ausgestattet. Er übt im ganzen Seelsorgeraum vor allem die Aufgaben des Heiligens, Lehrens sowie Leitens aus und engagiert sich nach Möglichkeit in weiteren kirchlichen Vollzügen wie Caritas, Religionsunterricht, Jugend- und Altersarbeit. Es ist ihm ein Anliegen, die haupt-, neben- sowie ehrenamtlich Tätigen im Seelsorgeraum in menschlicher und spiritueller Hinsicht zu fördern.
- 3.2 Der *Diakon* als "Ikone des dienenden Christus" engagiert sich innerhalb des Seelsorgeraums mit einem besonderen Akzent auf den caritativen Bereich, nimmt aber darüber hinaus die Aufgaben wahr, die ihm der Seelsorgeraumpfarrer zuweist, insbesondere auch die Aufgabe des Pfarreibeauftragten.
- 3.3 Die *Pastoralassistentin* bzw. der *Pastoralassistent* des Seelsorgeraums übt ihr/sein Amt auf der Basis der Sakramente der Taufe und Firmung sowie der Beauftragung durch den Diözesanbischof bzw. den regionalen Generalvikar (Missio canonica) aus. Sie/er arbeitet im Seelsorgeraum mit im Sinne einer arbeitsteiligen Erfüllung der Seelsorgeaufgaben, was nicht nur gegebenenfalls die Übernahme der Aufgabe des bzw. der Pfarreibeauftragten umfasst, sondern auch die Bildung von Schwerpunkten im Sinne einer Fachbereichsverantwortung. Neben der Intensivierung des Gemeindelebens engagiert sie/er sich auch für die

Extensivierung des christlichen Lebens in Beruf und Gesellschaft hinein.

- 3.4 Abgesehen von der Pfarrei, in welcher der Seelsorgeraumpfarrer wohnt, wirkt in jeder Pfarrei des Seelsorgeraums ein *Pfarreibeauftragter* bzw. eine *Pfarreibeauftragte*. Der Pfarreibeauftragte bzw. die Pfarreibeauftragte wird vom regionalen Generalvikar nach Beratung im Seelsorgeraumteam und in Absprache mit der zuständigen staatskirchenrechtlichen Behörde bestimmt. Der bzw. die Pfarreibeauftragte ist die Ansprechperson für die Gläubigen der Pfarrei. Er bzw. sie soll in der Regel nur für eine Pfarrei zuständig sein und in dieser, nach Möglichkeit im Pfarrhaus, wohnen. In sehr kleinen Ortschaften kann die Aufgabe der Ansprechperson auch durch jemand wahrgenommen werden, der nicht dem Seelsorgeraumteam angehört. Die Bezeichnung für diese Person lautet "Kontaktperson".

4. Räte, Gremien

- 4.1 Jede Pfarrei hat die Möglichkeit, weiterhin ihren *Pfarreirat* beizubehalten. Es wird jedoch empfohlen, eine zunehmend engere Zusammenarbeit zu pflegen oder eine Zusammenlegung vorzunehmen. Kommt keine Zusammenlegung zustande, soll die Zusammenarbeit der verschiedenen Pfarreiräte in regelmässigen Treffen koordiniert werden. Zu diesen Treffen, an denen das Seelsorgeraumteam in corpore teilnimmt, delegieren die einzelnen Pfarreiräte je ein Mitglied.
- 4.2 *Vereine* gleicher oder ähnlicher Ausrichtung im Seelsorgeraum sind eingeladen, vermehrt Anlässe und Initiativen gemeinsam durchzuführen und gegebenenfalls mit der Zeit eine Fusion zu prüfen.
- 4.3 Umfasst der Seelsorgeraum mehrere *Kirchgemeinden*, sind der Seelsorgeraumpfarrer und der Seelsorgeraumassistent bzw. die Seelsorgeraumassistentin die Vertreter im Gremium, das sich

mit der Besoldung der Mitglieder des Seelsorgeraumteams (Verteilschlüssel) sowie der Finanzierungen der Aufwendungen für die Seelsorge im Seelsorgeraum befasst. Die Verabschiedung des Stellenplans bedarf der Zustimmung des regionalen Generalvikars.

- 4.4 Soweit Pfarrwahlrechte bestehen, soll der Seelsorgeraumpfarrer von allen Kirchgemeinden des Seelsorgeraums zum Pfarrer gewählt werden.

5. Aufgaben im Seelsorgeraum

Zu den Aufgaben im Seelsorgeraum gehören auf jeden Fall:

- 5.1 Erstellen eines Leitbilds des Seelsorgeraums; Planung und *Koordination* der Fixpunkte in der Seelsorge: Gottesdienstplanung, Koordination der kirchlichen Feste und Feiern, Jahresterminplanung, Gestaltung der Informationsflüsse. Nach Kräften soll insbesondere darauf hingearbeitet werden, dass in jeder Pfarrei des Seelsorgeraums pro Wochenende eine Sonntagsmesse oder eine Vorabendmesse gefeiert wird sowie während der Woche mindestens eine Eucharistiefeier, ausser in Seelsorgeräumen mit mehreren kleineren Pfarreien. Hochfeste (z. B. Weihnachten und Ostern) oder Feste wie die Erstkommunion oder die Firmung sollen nach Möglichkeit gemeinschaftlich gefeiert werden.
- 5.2 Unter gerechter Berücksichtigung der einzelnen Pfarreien wird eine arbeitsteilige Zusammenarbeit vereinbart vor allem in den Bereichen: Katechese und Sakramentenvorbereitung, pfarreiübergreifende Projekte, Diakonie, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Alten- und Krankenpastoral, Fremdsprachigenpastoral, Ökumene, Vereine.
- 5.3 Festlegen der Fachbereichsverantwortungen, Planung der Vertretungen, Miteinbezug von Priestern im Ruhestand und Ehrenamtlichen.

- 5.4 Weitere gemeinsame Tätigkeiten im Seelsorgeraum werden im Leitbild des Seelsorgeraums festgehalten.

6. Leitbild des Seelsorgeraums

- 6.1 Der Seelsorgeraumpfarrer sorgt in Zusammenarbeit mit dem Seelsorgeraumteam für die Erarbeitung des Leitbilds des Seelsorgeraums. In den Prozess der Erarbeitung des Leitbilds werden auch die betroffenen Pfarreiräte und Kirchgemeindevorstände/ Kirchenpflegen miteinbezogen. Dieses Leitbild respektiert den allgemeinen Verkündigungs- und Seelsorgeauftrag der Kirche sowie die Vorgaben der vorliegenden Rahmenordnung und konkretisiert diese auf die Verhältnisse vor Ort.
- 6.2 Der regionale Generalvikar genehmigt das Leitbild des Seelsorgeraums. Das Leitbild wird erstmalig für drei Jahre genehmigt. Danach kann es auf unbestimmte Zeit genehmigt werden.
- 6.3 Wird ein Leitbild überarbeitet, bedarf es der neuerlichen Genehmigung durch den regionalen Generalvikar.
- 6.4 Der in 1.3 erwähnte Verbund der Kirchgemeinden gibt sich ein Statut, das die Zusammenarbeit sowie das Tragen der finanziellen Lasten regelt.

Das vorliegende Statut wurde nach der am 24. März 2010 erfolgten Anhörung des Priesterrats und des Rats der Lientheologinnen, Lientheologen und Diakone vom Bischofsrat am 27. Mai 2010 verabschiedet. Mit heutigem Datum wird es in Kraft gesetzt.

Chur, 5. Juni 2010

+ Vitus Huonder
Bischof von Chur

Seelsorgeraum: Nomenklatur

Seelsorgeraum	Der Seelsorgeraum ist ein kanonisch errichtetes Gebiet, in dem mehrere Pfarreien miteinander verbunden sind und einen gemeinsamen pastoralen Weg gehen. Die Pfarreien bleiben rechtlich selbständig, erfüllen jedoch ihre seelsorglichen Aufgaben arbeitsteilig.
Seelsorgeraum-pfarrer	Der Seelsorgeraum-pfarrer ist Pfarrer mit allen Vollmachten und Befugnissen in den einzelnen Pfarreien des Seelsorgeraums. Er übt im ganzen Seelsorgeraum die Aufgaben des Lehrens, Heiligens sowie Leitens aus. Er leitet das Seelsorgeraumteam. Er wird, soweit Pfarrwahlrechte vorhanden sind, in allen Pfarreien zum Pfarrer gewählt.
Seelsorgeraum-assistent / Seelsorgeraum-assistentin	Der Seelsorgeraumassistent / die Seelsorgeraumassistentin organisiert nach Massgabe des Seelsorgeraum-pfarrers die arbeitsteilige Wahrnehmung der Seelsorge im Seelsorgeraum. Er / sie kann im Auftrag des Seelsorgeraum-pfarrers die Sitzungen des Seelsorgeraumteams leiten. Er / sie kann im Auftrag des Seelsorgeraum-pfarrers das Seelsorgeraumteam nach aussen vertreten. Voraussetzung zur Übernahme dieses Amtes ist ein abgeschlossenes Theologiestudium.

<p>Seelsorgeraum- team</p>	<p>Das Seelsorgeraumteam wird gebildet aus dem Seelsorgeraumpfarrer, dem Seelsorgeraumassistenten bzw. der Seelsorgeraumassistentin sowie den weiteren im Seelsorgeraum tätigen Priestern, Diakonen, Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen sowie anderen mit Missio canonica tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>
<p>Ansprechperson</p>	<p>Die Ansprechperson ist ein in einer Pfarrei des Seelsorgeraums wohnhaftes und tätiges Mitglied des Seelsorgeraumteams. Priester in dieser Aufgabe heissen Vikare. Diakone sowie Lientheologinnen und Lientheologen werden als Pfarreibeauftragte bezeichnet.</p>
<p>Pfarreibeauftragter / Pfarreibeauftragte</p>	<p>Der / die Pfarreibeauftragte ist die Ansprechperson für die Gläubigen in einer Pfarrei des Seelsorgeraums und wohnt vor Ort. Der / die Pfarreibeauftragte kann zudem Fachbereichsverantwortungen übernehmen.</p>
<p>Pastoralassistent / Pastoralassistentin</p>	<p>Pastoralassistenten sind in den Pfarreien des Seelsorgeraums tätige Theologen mit Missio canonica. Sie werden für den gesamten Seelsorgeraum ernannt und können Fachbereichsverantwortungen übernehmen.</p>
<p>Kontaktperson</p>	<p>Die Kontaktperson ist eine Ansprechperson in einer sehr kleinen Pfarrei des Seelsorgeraums (z. B. Sekretärin / Sekretär). Sie ist ohne Missio canonica tätig und ist nicht Mitglied des Seelsorgeraumteams.</p>
<p>Fachbereichsverantwortung</p>	<p>Fachbereichsverantwortung ist die sachliche Zuständigkeit in den Pfarreien des Seelsorgeraums für einen bestimmten Sektor der pastoralen Arbeit (z.B. Jugendseelsorge).</p>